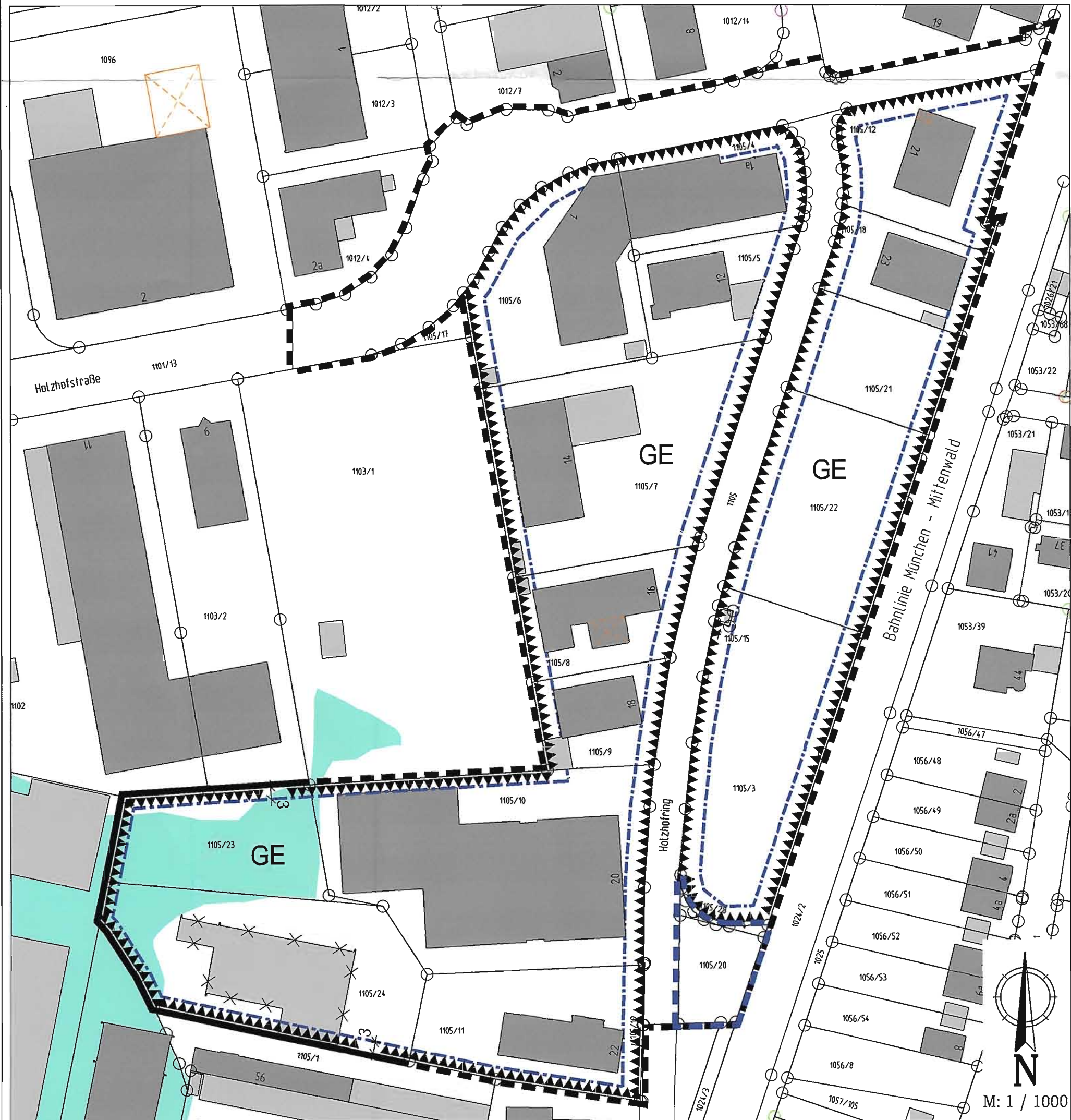


Lageplan 1 : 1000



**6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Trifthof II“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan erhält die einheitliche Bezeichnung „Trifthof II“.

§ 2 Inhalt

Der Bebauungsplan „Trifthof II“ in der Fassung der 5. vereinfachten Änderung wird für seinen Geltungsbereich wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1 der Festsetzungen durch Text erhält für den gesamten Geltungsbereich folgende neue Fassung:

4.1

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (betriebsbedingte Wohnungen) und nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (für Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke) zugelassen werden. Ebenso kann ausnahmsweise eine Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr.2 BauNVO für Kindertagesstätten als Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden.

Andere Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

Baurechtlich vor In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes zugelassene Wohnnutzungen genießen Bestandschutz.

2. Hinweise durch Text

Hochwasser- und Überschwemmungssituation

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Erhebungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ein Teilbereich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes als „Hochwasser-/ Überschwemmungsgebiet HQ 100“ bzw. „Hochwasser-/ Überschwemmungsgebiet HQ 100 extrem“ geführt werden. Auf die einschlägige Kartengrundlage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wird verwiesen.

3. Hinweise durch Planzeichen

 Hochwasser-/ Überschwemmungsgebiet
HQ 100 - Bereich

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 25.02.2016
geändert: 14.06.2016
23.05.2017

Andrea Roppelt
Stadtbauameisterin

**Verfahrensvermerke zur
6. vereinfachten Änderung des**

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Trifthof II“

Gemarkung Weilheim i.OB

**in der Fassung vom 25.02.2016
geändert am 14.06.2016
und 23.05.2017**

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 04.04.2017 und der Öffentlichkeit am 05.04.2017 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 22. Juni 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 23.05.2017 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 22. Juni 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Juli 2017, Nr. 117, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. Juli 2017

Markus Loth
Bürgermeister